OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607079/4/MS**

Datum: **Linz, 21. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 30. August 2024, GZ: BHSE/924150011472/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. August 2024, GZ: BHSE/924150011472/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung gemäß § 8 Abs. 4 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden, verhängt und der Beschwerdeführerin zur Last gelegt, sie habe am 18. März 2024 um 11.01 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in B-Strasse, mit allen Rädern auf dem Gehsteig, welcher hierdurch vorschriftswidrig benützt wurde, abgestellt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 StVO idgF nicht vorlagen.

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit E-Mail-Eingabe vom 28. September 2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes dargelegt:

„Da ich derzeit nicht in Österreich bin, ist es mir nicht möglich, zu einer Verhandlung zu kommen. Ich befürchte, daß der Richter, so wie Sie, einfach die Position des Polizisten einnehmen würde, der offensichtlich dazu angehalten ist, in jedem Fall möglichst hohe Strafen zu verhängen. Das ist ja scheinbar das gängige Selbstverständnis vom Dienst öffentlicher Angestellter, die vom Steuergelder der Bürger bezahlt werden.
Sie schreiben, daß Sie durch Rücksprache mit dem Polizisten zu dem Schluß gekommen sind, daß das Parken auf diesem Teil der Straße verboten ist, weil er als Gehsteig gedacht ist. Aber wie sollen die Bürger das erkennen?
Es ist weder ein Randstein, noch eine Bodenmarkierung vorhanden. Verschiedenfarbige Asphaltflächen kommen im Straßenverkehr so häufig vor, daß man normalerweise nicht davon ausgeht, daß es sich hier um die Kennzeichnung eines Gehsteiges handelt. (siehe Anhang).
Außerdem ist es sehr ungewöhnlich, daß ein Gehsteig so breit ist, daß darauf ein Fahrzeug mit allen vier Rädern abgestellt werden kann. Wenn dies ein gekennzeichneter Bereich sein soll, könnte es genauso oder wohl eher ein Parkplatz sein. Warum wurde nicht längst dieser Bereich klar erkennbar gekennzeichnet? Statt dessen freut man sich scheinbar, daß hier ständig abkassiert werden kann (das Foto zeigt jedenfalls nicht mein Auto, das auf diesem Platz steht).
Ich würde es für angebracht halten, daß Sie die Strafverfügung rückgängig machen gemäß § 45 VStG.
Wenn eine Entscheidung ohne Gerichtsverhandlung getroffen werden kann, können Sie dies auch als Beschwerde betrachten."

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt behördlichem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass, sofern eine mündliche Verhandlung abgehalten wird, an der Teilnahme an dieser verzichtet wird sowie dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensstrafakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG unterbleiben, da im bekämpften Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin hatte am 18. März 2024 um 11.01 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in B-Strasse, auf der dortigen Verkehrsfläche, welche sich vor dem Einfahrtsbereich in das dahinterliegende Gebäude befindet, abgestellt.

Im fraglichen Bereich der Seilerstätte mit ungeraden Hausnummern schließt an die Häuserzeile ein mehrere Meter breiter Gehsteig an, der durch Einbauten, wie Pflanzflächen, Lichtkuppeln, Aufgang von einer Tiefgarage usw., unterbrochen wird. Zur Fahrbahn hin befinden sich bis zum Haus Seilerstätte 7a am Rand des Gehsteigs etwa ein Meter hohe Abgrenzungssäulen und am Rand des Gehsteigs ist eine zweireihige Pflastersteinabgrenzung vorhanden.

Die fragliche Verkehrsfläche vor dem Haus B-Strasse in C__ ist etwa je zur Hälfte einem Einfahrtstor und einem verglasten Eingangsbereich mit Glastüre vorgelagert. Links und rechts davon wird dem Gehsteigbereich durch Pflanzflächen die gesamte Breite genommen und führt der Gehsteig dort in Gehrichtung gesehen rechts und links der Pflanzfläche entlang. Der Seilerstätte folgend wird der Gehsteig dann durch gekennzeichnete Parkplätze verschmälert.
Die Gestaltung des Gehsteigs unmittelbar an die Häuserzeile angrenzend und die Einfahrt zur Liegenschaft Seilerstätte 7a ist gleich gestaltet. Es gibt diesbezüglich keine Abgrenzung. Im Einfahrtsbereich zwischen den dortigen Pflanzflächen ist eine Fläche erkennbar, bei der der dortige Belag aufgeschnitten und erneuert wurde. Eine Abgrenzung, die diesen Bereich als Parkfläche ausweisen würde, wie entlanggehende Pflastersteine, eine Markierung als Parkplatz und dergleichen, war zum fraglichen Zeitpunkt nicht vorhanden.

Zwischen der entlang der Häuserzeile gehenden Verkehrsfläche und dem betonierten/asphaltierten Bereich, über den die Zufahrt zum Einfahrtstor verläuft, befindet sich keine Abgrenzung. Beide Bereiche sind von der Oberfläche her gleich

gestaltet, ohne voneinander abgegrenzt zu sein. Eine Änderung im Sinn einer Abgrenzung erfolgt erst vor dieser beschriebenen Fläche, die mit Pflastersteinen belegt ist und ebenfalls mit Ausnahme jenes Teiles, der für das Abstellen von Taxis vorgesehen ist, als Gehsteig ausgebildet ist.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen (PVA und SVA) in der Höhe von knapp 1.000 Euro, hat kein Vermögen und lebt in Scheidung. Sorgfaltspflichten bestehen keine.

Die Beschwerdeführerin stellt nicht in Abrede, zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort geparkt zu haben.

Die Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation der Beschwerdeführerin ergibt sich aus deren Angaben in der E-Mail vom 20. Jänner 2025, der ein Screenshot eines Kontoauszuges angeschlossen war.

Die Beschreibung der Örtlichkeit ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Symbolfoto.

Bei der zu klärenden Frage, ob es sich bei der von der Beschwerdeführerin genutzten Verkehrsfläche um einen Gehsteig gehandelt hat, wird auf die unter III. hierzu zu machenden Ausführungen verwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht
1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hierfür vorgesehenen Stellen, sofern Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet, noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1.500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

Gemäß § 2 Z 10 StVO ist ein Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen bezüglich Breite, Ausgestaltung und Flächengestaltung des fraglichen Bereiches ergibt sich, dass in der Seilerstätte, im Bereich der ungeraden Hausnummern, vor den Häusern eine mehrere Meter breite Verkehrsfläche anschließt, die als Gehsteig ausgebildet ist und die von der Fahrbahn in der oben beschriebenen Weise abgegrenzt ist. Weiters ist aufgrund der gleichen Ausgestaltung der Fläche, welche unmittelbar an die Häuserzeile anschließt und jener, die der Einfahrt in die Liegenschaft Seilerstätte 7a und dem dortigen Glasportal vorgelagert ist, und dem Fehlen jeglicher Abgrenzungen (siehe dazu II.) im fraglichen Bereich davon auszugehen, dass der Einfahrtsbereich in die Liegenschaft Seilerstätte 7a über den dort verlaufenden Gehsteig führt. Daran vermag auch eine in der Bodenfläche erkennbare Reparaturstelle nichts zu ändern. Damit hat die Beschwerdeführerin das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Tatzeit auf einem Gehsteig geparkt und hat somit die ihr angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Aus den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorbringen (Gehsteig sei dort sehr breit und Straßenbelag sei sehr verschieden udgl.) kann nicht glaubhaft abgeleitet werden, dass sie hinsichtlich der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-

verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Parken auf der gegenständlichen Verkehrsfläche als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.
Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und keiner als erschwerend gewertet. Aus der vorliegenden Auflistung verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführerin der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekommen kann. Andere Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Von der belangten Behörde wurden hinsichtlich der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation keine Erhebungen vorgenommen. Die Beschwerdeführerin gab auf Anfrage durch das erkennende Verwaltungsgericht bekannt, dass sie derzeit in Scheidung lebt, kein Vermögen besitzt und über ein Einkommen in der Höhe von knapp 1.000 Euro verfügt. Dass sie Sorgepflichten habe, hat die Beschwerdeführerin nicht bekanntgegeben, sodass davon auszugehen ist, dass keine bestehen.

Aus der Zusammenschau der Strafbemessungsgründe ergibt sich, dass die mit 50 Euro verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) als angemessen zu beurteilen sowie aus generalpräventiven und spezialpräventiven Gründen geboten ist. Diesbezüglich liegt kein Ermessensmangel vor, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 10 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß